

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Herrn [REDACTED]

Postfach 12 06 29

53048 Bonn

Nur via e-mail: [REDACTED]

Kopie an: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

e-mail: [REDACTED]

Internet: <http://www.IVC-eV.de/>

Datum: 13. Juli 2023

***Entwurf der 13. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung  
Hier: Stellungnahme zu Anhang 43 (Az.: W13 – 21110-1/5)***

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir greifen auf Ihr Schreiben vom 06. Juni 2023, mit dem Sie auf die Möglichkeiten einer Stellungnahme zum Entwurf der 13. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (Bearbeitungsstand 16. Mai 2023) hinweisen.

Für die deutsche Chemiefaserbranche ist speziell der Anhang 43 von Relevanz, der zwei Einzelanlagen zur Herstellung von Viskosefilamentgarn und eine zur Herstellung von Celluloseacetatfaser umfasst. Unsere konkrete Stellungnahme bezieht sich auf Punkt D „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ in diesem Anhang.

Die Begründungen zu unseren Änderungsanträgen folgt im Anschluss.

I.

Unter (1) heißt es bislang:

*„An das Abwasser aus einem der in Teil A Absatz 1 genannten Bereiche werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt“*

Folgende Änderung wäre zielführender:

---

*„An das Abwasser aus einem der in Teil A Absatz 1 genannten Bereiche werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser oder vor Eintritt in die Kläranlage folgende Anforderungen gestellt“*

II.

In der darauffolgenden Tabelle wird in Spalte 1 u.a. Zink aufgeführt. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte hier der Zusatz „in gelöster Form“ ergänzt werden.

III.

Unter (2) heißt es bislang:

*„Für Abwasser aus der Spulenwäsche, Kabelwäsche, Spinnerei und Spinnbadaufbereitung gilt für die Herstellung von Viskosefilamentgarn eine produktionsspezifische Fracht für Zink von 8 kg/t in der qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe.“*

Dieser Passus ist nur dann sinnvoll, wenn er alternativ zum Grenzwert für gelöstes Zink aus Tabelle 1 gilt. Wenn der dort angegebene Grenzwert von 1 mg/l bei einer qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe eingehalten wird, ist die produktionsspezifische Fracht immer kleiner als 8 kg/t.

Um auch hier Missverständnisse zu vermeiden, sollte deshalb deutlich unter (2) gesagt werden:

*„Für Abwasser aus der Spulenwäsche, Kabelwäsche, Spinnerei und Spinnbadaufbereitung gilt für die Herstellung von Viskosefilamentgarn eine produktionsspezifische Fracht für Zink von 8 kg/t in der qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe alternativ zum Konzentrationswert von 1 mg/l.“*

### **Begründungen für die Änderungsvorschläge:**

Von den oben genannten Regelungen und Änderungsvorschlägen sind in Deutschland nur zwei Anlagen am Standort Obernburg betroffen, die von der betrieben werden. Die Anlage zur Herstellung von Celluloseacetatfaser ist hiervon nicht betroffen.

Aufgrund der Historie der beiden Firmen (beide Firmen bildeten früher eine gemeinsame Firmeneinheit) werden nicht die einzelnen, sondern nur die zusammengeführten Abwasserstränge einer Zn-Fällung unterzogen und anschließend in die Kläranlage geleitet. Damit wird der geforderte Grenzwert von 1 mg/l für im Wasser gelöstes Zink vor der Kläranlage eingehalten.

Folgt man den bisherigen Formulierungen in Abschnitt D des Anhangs 43, müssten der gemeinsamen Zn-Fällung zwei weitere Einzelstrangfällungen vorgeschaltet werden, so dass letztendlich drei Zn-Fällungen vorlägen. Das ist weder ökologisch noch wirtschaftlich sinnvoll, weil der Grenzwert vor der Kläranlage bereits heute eingehalten wird. Damit wird auch das eigentliche Ziel, nämlich die Minimierung des Eintrags von gelöstem Zink in den Vorfluter, bereits heute erreicht. Eine zweite und dritte Fällung würde darüber hinaus nur einen zusätzlichen Energieverbrauch verursachen, ohne die Einleitorsituation in den Vorfluter zu verbessern. Zudem steht für den Aufbau von zwei zusätzlichen Fällungen weder bei der ENKA GmbH & Co. KG noch bei der CORDENKA GmbH & Co. KG betriebseigenes Gelände zur Verfügung. In diesem Fall müsste mit Externen verhandelt werden, die Abwasserströme auf deren Gelände zu leiten, dort die Fällung vorzunehmen und Abwasser sowie Fällschlamm wieder zu oben genannten Betrieben zurück zu führen. Ob Externe überhaupt bereit wären, hierfür Grundstücksteile zur Verfügung zu stellen, ist ungewiss.

**Zusammenfassung:** Betrachtet man die Intention der beschriebenen Maßnahme im Abschnitt D, nämlich die Einhaltung von Grenzwerten zur Senkung der Zn-Konzentration, stellen unsere Änderungsvorschläge keine Verschlechterung des Umweltschutzes dar, sondern tragen dazu bei, ökologisch sinnvolle Maßnahmen in einem ökonomisch tragfähigen Rahmen einzubetten.

Mit freundlichen Grüßen

Industrievereinigung Chemiefaser e. V.

